



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 15. April 2021

Nummer 38

Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Vom 15. April 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400), § 28a durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 372), § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594, 1598) und § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1023) geändert worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In § 5 Absatz 1 Satz 2 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 3. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 14), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. März 2021 (GVBl. II Nr. 32) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „18. April 2021“ durch die Angabe „30. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. April 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Allgemeine Begründung
der Vierten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Die allgemeine Begründung der Vierten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung (SARS-CoV-2-QuarV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Ordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der SARS-CoV-2-QuarV verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Ordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – Rn. 37, juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der bisher getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung des Pandemiegeschehens hat der Ordnungsgeber festgestellt, dass die Fortgeltung der im Zuge der SARS-CoV-2-QuarV getroffenen Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich ist. Die mit dieser Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen stellen auch zum jetzigen Zeitpunkt einen erforderlichen und wesentlichen Baustein der komplexen Pandemiebekämpfungsstrategie des Landes Brandenburg dar (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Januar 2021 – OVG 11 S 8/21 – Rn. 27, juris).

- a) Die Schutzmaßnahmen sind erforderlich, da es sich nach wie vor weltweit, in Europa, in Deutschland und auch im Land Brandenburg um eine ernst zu nehmende Situation handelt. Insgesamt nimmt die Anzahl der Fälle weltweit zu, die Fallzahlen entwickeln sich aber von Staat zu Staat unterschiedlich: Manche Staaten erleben nach vorübergehendem Rückgang einen dritten Anstieg der Fallzahlen, in anderen Ländern gehen die Fallzahlen momentan zurück¹.

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens in den Grenzstaaten der Bundesrepublik Deutschland ist noch immer besorgniserregend. Der 7-Tage-Inzidenz-Wert aller Grenzstaaten (ausgenommen das Königreich Dänemark) der Bundesrepublik Deutschland überschreitet aktuell denjenigen des Landes Brandenburg (128,0 - Stand: 13. April 2021). Beispielsweise liegt der 7-Tage-Inzidenz-Wert in der Republik Polen bei 363,90, in der Französischen Republik bei 349,54 und im Königreich der Niederlande bei 298,70 (jeweiliger Stand: 13. April 2021).

Auch im Land Brandenburg ist ein nachhaltig dynamisches Infektionsgeschehen zu beobachten. In besonderem Maße besorgniserregend ist die zunehmende Auslastung der Krankenhäuser (die Entwicklung stellt den Zeitraum vom 4. März bis zum 12. April 2021 dar):

- Die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 334 Patientinnen und Patienten auf 547 Patientinnen und Patienten stark erhöht,
- die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 70 Patientinnen und Patienten auf 138 Patientinnen und Patienten nahezu verdoppelt,
- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 57 Patientinnen und Patienten auf 121 Patientinnen und Patienten mehr als verdoppelt.

Die Zahl der wöchentlichen Neuinfizierten bewegt sich auf einem sehr hohen Niveau:

- Vom 22. März bis zum 28. März 2021 wurden 3 475 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 29. März bis zum 4. April 2021 wurden 3 525 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 5. April bis zum 11. April 2021 wurden 3 081 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 12. April bis zum 13. April 2021 wurden bereits 497 Neuinfizierte ermittelt.

Auch die Zahl der an COVID-19 Verstorbenen steigt kontinuierlich an (kumulative Angaben):

- 30. März 2021: 3 287
- 6. April 2021: 3 321

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

- 13. April 2021: 3 400

Des Weiteren hat sich die Zahl der aktuell an COVID-19 Erkrankten im Zeitraum vom 4. März bis zum 13. April 2021 von 3 539 auf 6 306 stark erhöht.

In dem Zeitraum vom 4. März bis zum 13. April 2021 hat sich die landesweite 7-Tage-Inzidenz von 64,2 auf 128,0 nahezu verdoppelt. Dabei ist in einzelnen Landkreisen eine sehr hohe 7-Tage-Inzidenz von 217,2, 214,1, 200,8 und 176,6 festzustellen.

- b) Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können².
- c) Für die Erforderlichkeit der Schutzmaßnahmen spricht darüber hinaus die besorgniserregende Dynamik der Verbreitung einiger Varianten des SARS-CoV-2-Virus, die zunächst im Ausland, insbesondere im Vereinigten Königreich, in der Republik Südafrika und in der Föderativen Republik Brasilien detektiert wurden (insbesondere die Varianten B.1.1.7, B.1.351 und P.1). Diese SARS-CoV-2-Virusvarianten, die noch leichter übertragbar sind und eine höhere Reproduktionszahl aufweisen als das bisher verbreitete SARS-CoV-2-Virus, breiten sich auch im Land Brandenburg aus. Hier wurden bisher insgesamt 9 423 Infektionen durch SARS-CoV-2-Mutationen detektiert (Stand: 12. April 2021). Die zunehmende Ausbreitung insbesondere der Variante B.1.1.7 erschwert die Pandemiebekämpfung aufgrund ihrer erhöhten Ansteckungsfähigkeit in erheblichem Maße. Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen zwar nach derzeitigen Erkenntnissen vor einer Erkrankung durch die Variante B.1.1.7. Sie schützen auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Der Großteil der Bevölkerung ist jedoch noch nicht geimpft³. Daher ist es umso wichtiger, eine mögliche Einschleppung des SARS-CoV-2-Virus sowie neuer Varianten des Virus aus dem Ausland zu verhindern. Eine Einschleppung erhöht nämlich in jedem Fall die infektiologische Gefahrenlage im Inland, auch wenn diese sich bereits auf einem hohen Niveau befindet. Des Weiteren werden durch eine Vermeidung der Einschleppung des SARS-CoV-2-Virus aus dem Ausland die im Inland getroffenen Schutzmaßnahmen und die infolgedessen erreichte Eindämmung des Infektionsgeschehens zusätzlich abgesichert.

2. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-11-de.pdf?__blob=publicationFile

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html